OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750499/13/MB/BD

Datum:
Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A A M, vertreten durch S – H Rechtsanwälte GesbR, x 7, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Dezember 2017, GZ: WL-III-WA/0460/2017, betreffend ein Waffenverbot nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2017, GZ: WL-III-WA/0460/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.
Als Rechtsgrundlage führt die belangte Behörde § 12 WaffG 1996 an.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Gegen Sie wurde mit Bescheid vom 23.10.2017 in Anwendung des § 57 AVG ein Waffenverbot erlassen. Diesem Waffenverbot lag im Wesentlichen zu Grunde, dass es zwischen Ihrem Bekannten A und einem weiteren Altstadtbesucher am 21.10.2017 zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam, bei der Sie sich ebenfalls beteiligten, indem Sie dem Kontrahenten einen Fußtritt verpassten. Ihr Bekannter verletzte den Altstadtbesucher durch einen Bauchstich erheblich, danach haben Sie und Ihr Bekannter die Örtlichkeit verlassen und den Schwerstverletzten zurückgelassen.

Gegen diesen Bescheid brachten Sie das Rechtsmittel der Vorstellung ein. Die Vorstellung begründeten Sie damit, dass Sie niemanden verletzt haben und mit einer Einstellung zu rechnen sei. Alleine der Umstand, dass Sie einen Schlagring bei sich hatten, würde keine negative Prognose und damit ein Waffenverbot rechtfertigen.

Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.11.2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde im Hinblick auf die gesamten oben angeführten Umstände von der begründeten Besorgnis ausgeht, dass Sie durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten, weshalb ein Waffenverbot zu erlassen ist.

Ihnen wurde die Gelegenheit eingeräumt binnen einer Frist von zwei Wochen in den Akt Einsicht zu nehmen und zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Eine diesbezügliche Stellungnahme ist bis dato nicht eingelangt.

Rechtsnormen

Gem. § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Behörde hat ein Waffenverbot zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Adressat durch missbräuchliche Verwendung von Waffen geschützte Rechtsgüter gefährden könnte. Die Behörde hat hierbei eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen

Im Hinblick auf den dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck, ist bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen.

Zur Verhängung eines Waffenverbotes genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht wird und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte.

Beweiswürdigung

Am 21.10.2017 kam es zwischen Ihrem Bekannten A und einem weiteren Altstadtbesucher zu einer Auseinandersetzung an der Sie sich auch beteiligten. Sie versetzten dem Kontrahenten einen Fußtritt und Ihr Bekannter verletzte diesen erheblich durch einen Bauchstich. In weiterer Folge haben Sie und Ihr Bekannter den Schwerstverletzten zurückgelassen.
Auf einem Video wurde festgestellt, dass es zu einer Schlägerei kam und alle drei Personen Faustschläge und Fußtritte versetzten. Das Opfer stand jedoch zwei Kontrahenten gegenüber. Danach ist zu erkennen, dass Sie Ihren Bekannten am Oberarm nahmen und von der Örtlichkeit wegzerrten. Sie kehrten allerdings nochmals um, um Ihre Jacke aus dem Lokal (x) zu holen.

Weiters wurde bei Ihnen bereits am 21.04.2017 im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle eine verbotene Waffe - nämlich ein Schlagring - gefunden.

Betrachtet man Ihr gesamtes Verhalten, so kann man unschwer erkennen, dass in Ihnen ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft steckt und die Neigung zu Aggressionshandlungen tief manifestiert ist.

Auch der Verwaltungsgerichtshof lässt in ständiger Rechtsprechung aus Aggressionshandlungen, Tätlichkeiten und Körperverletzungen den Schluss einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch missbräuchliches Verwenden von Waffen zu.
Ihre Angaben in der Vorstellung vom 08.11.2017 reichten nicht aus um das Waffenverbot aufzuheben.

Die Bestimmung des § 12 Waffengesetz dient der Verhütung missbräuchlicher Verwendung und setzt nicht voraus, dass bereits tatsächliche eine solche missbräuchliche Verwendung stattgefunden hat. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit beeinträchtigender gesetz- und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte

Im Hinblick auf den angeführten Sachverhalt liegen somit konkrete Umstände vor, die die Besorgnis erwecken, dass Sie von einer Waffe einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch machen könnten und dadurch eine Gefährdung der in § 12 Abs. 1 WaffG genannten Rechtsgüter eintreten könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2018 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung das Rechtsmittel der Beschwerde.

Begründend führt der Bf wie folgt aus:
„In umbezeichneter Verwaltungsangelegenheit wegen Waffenverbots hat die LPD OÖ zur Aktenzahl WL-III-WA/0460/2017 ein Waffenverbot gegen den Beschwerdeführer verhängt.

Gegen den am 08.01.2018 zugestellten Bescheid erhebt der Beschwerdeführer die

Beschwerde;

Der Bescheid wird in seinem gesamten Umfang bekämpft. Als Beschwerdegründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Beschwerde wird wie folgt ausgeführt:

Die LPD OÖ geht von einem völlig falschen Sachverhalt aus. Unrichtig ist, dass sich der Beschwerdeführer an einer Auseinandersetzung beteiligt hat, indem er einen Kontrahenten einen Fußtritt verpasst und sich an einem Bauchstich beteiligt hat.

Tatsache ist vielmehr, dass sich der Beschwerdeführer an keinen wie immer gearteten Beitragshandlungen im Zusammenhang mit der Körperverletzung des Zeugen A G beteiligt hat. Es war vielmehr so und ergibt sich dies aus dem Akt 26 Hv 6/18d, LG Linz, dass sich die Zeugen A G und D A vor dem Lokal einen Faustkampf lieferten, bei dem D A dem Zeugen G mit seinem mitgeführten Butterflymesser einen Stich in den Bauch versetzt hat W dem Beschwerdeführer, noch dem Opfer selbst ist dabei aufgefallen, dass der Zeuge D A ein Messer mitgeführt hat

Der Beschwerdeführer den Streit schlichten und hat den Zeugen D A vom Opfer weggezogen.

Die Staatsanwaltschaft Linz hat daher das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer mit Beschluss vom 11.01.2018 eingestellt.

Der Beschwerdeführer ist gänzlich unbescholten. Er hat auch im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 20.10.2017 kein rechtswidriges Verhalten gesetzt. Es liegen daher beim Beschwerdeführer, keinerlei Gründe vor, die ein Besorgnis erregen könnten, dass der Beschwerdeführer von einer Waffe einen gesetz- und zweckwidrigen Gebrauch macht.

Gründe für die Verhängung eines Waffenverbotes liegen nicht vor. Der Bescheid erster Instanz ist mit einer Rechtswidrigkeit behaftet.

Beweis: Einvernahme der Zeugen D A und A G
Akt 26 Hv 6/18d, LG Linz,
PV.

Es wird sodann beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid der LPD OÖ, WL-III-WA/0460/2017 aufzuheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 fordert das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Akt zur Zahl 26 Hv 6/18d vom Landesgericht Linz sowie den Akt zur Zahl 16 St 230/17v von der Staatsanwaltschaft an.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch die Einsichtnahme in die Akten der belangten Behörde und des Landesgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft und die Schriftsätze der Parteien. Der insofern unstrittige entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Pkt. I.1. und I.2.

2. Zudem ist f e s t z u s t e l l e n , dass das Verfahren des Bf wegen des Fußtrittes gemäß § 83 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde. Der Bf wurde im Hinblick auf § 94 StGB nie verfolgt, geschweige denn, angeklagt. Zudem ist festzustellen, dass der Bf im Rahmen der „Messerstecherei" eine schlichtende und untergeordnete Rolle eigenommen hat. Dass der Bf den Zeugen G in Kenntnis seiner Verletzung in Stich gelassen hat, vermag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, zumal der Zeuge G selbst den Ort der Schlägerei verlassen hat und erst später bemerkte, dass er mit dem Messer getroffen wurde. Im Hinblick auf die bei einer Polizeikontrolle vorgefundenen Gegenstände ist zu erkennen, dass der Bf diese ohne Hintergedanken erworben hat. Der Bf führt auch nachvollziehbar und glaubhaft aus, dass die „Sturmhauben" – obschon hier ein gewisser „Beigeschmack" besteht – einem unverfänglichen Gebrauch zugeführt werden. Einerseits sind dies originalverpackte Skihauben und andererseits wird die verbleibende Sturmhaube vom Bf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Soldat verwendet. Weiter ist festzustellen, dass der Bf mit dem Zeugen G einen freundlichen Umgang pflegt und die zu Grunde legende Angelegenheit vernünftig ausgesprochen wurde. Der Bf und der Zeuge haben sich zudem in einem ähnlichen Umfeld („Fortgehen") wieder getroffen und sind normal

miteinander umgegangen. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf in seiner Person vom erkennenden Gericht als strukturiert und gefestigt erkannt wird. Er ist fest in seinem Familienverband integriert und geht einer verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit nach. Zum persönlichen Umfeld des grundgelegten Geschehens hat sich der Bf distanziert. Im Hinblick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Waffen ist festzustellen, dass der Bf seit 2015 beim österreichischen Bundesheer seinen Dienst versieht. Im Rahmen dieser Tätigkeit war der Bf im Burgenland (2016), in der Steiermark (2016) und im Kosovo (April-Oktober 2018) im Einsatz und hantierte hier mit scharfen Waffen. Insgesamt hat es keinerlei Beanstandungen oder Probleme im Rahmen seiner Tätigkeit gegeben.

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchslos aus den Aussagen des Bf und des Zeugen G. Sie stehen im Einklang mit dem Ergebnis der jeweiligen Strafverfahren.

3. Gemäß § 2 VwGVG iVm WaffG 1996, BGBl I 12/1997 idF BGBl I 161/2013 (in der Folge: WaffG 1996), hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 2 WaffG 1996 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit.

2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (vgl. § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG = die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG = das Begehren) zu prüfen.

3. § 12 Abs. 1 WaffG 1996 lautet:
„§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
[...]“

3.1. Insofern ist ersichtlich, dass die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, keine Ermessensentscheidung ist (arg. „...hat...“, s auch VwGH 12. September 2002, Zl. 2000/20/0425).

3.2. Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen. Diese Prognose hat auf Tatsachen zu

basieren. Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH 18. März 2011, Zl. 2008/03/0011).

Auch eine strafgerichtliche Verurteilung ist nicht erforderlich (vgl. VwGH 30. November 2000, Zl. 98/20/0226). Liegt aber eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so besteht eine Bindung einerseits im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung, als auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren ist (vgl. 22. Februar 2010, Zl. 2009/03/0145, sowie *Keplinger/Löff*, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm. 3.4.2. mwN).

3.3. Zunächst ist zu erkennen, dass der Bf keine strafgerichtliche Verurteilung gegen sich gelten lassen muss. Es wurde das Verfahren wegen leichter Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB mangels vorliegendem Tatsachensubstrates eingestellt. MaW: Es gibt keine zu § 83 Abs. 1 StGB passende Lebensgeschichte. Ebenso wurde § 94 StGB weder verfolgt noch angeklagt. Sonstiges relevantes Fehlverhalten kann nicht festgestellt werden.

3.3.1. Im Hinblick auf das zu Grunde liegende Tatgeschehen ist zu erkennen, dass der Bf nicht der Agressor war und der Tritt zur Hilfe seines Freundes reflexartig erfolgte. Ein Zusammenhang mit einer Waffenverwendung durch den Bf besteht nicht. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf – seinem in der Verhandlung gezeigtem Persönlichkeitsprofil treu bleibend – mit dem Zeugen G einen freundschaftlichen Umgang pflegt. Auch in der Verhandlung zeigte er keinerlei Aggression oder Kontrollverlust.

3.3.2. Weiter ist zu erkennen, dass dem Bf die Verantwortung die mit Waffen einhergeht bewusst ist. Er ist Berufssoldat und war bereits mehrfach im Einsatz mit der scharfen Waffe, ohne, dass es zu Beanstandungen gekommen ist.

3.3.3. Für den Fund des Schlagringes bzw. der sonstigen Gegenstände und Waffen im Handschuhfach des Kfz's des Bf bringt er jeweils glaubhafte Erklärungen vor und sind diese als in Zusammenschau mit der „Beteiligung" an der Messerattacke unglückliche Verkettungen zu erkennen. Die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung iSd § 12 WaffG vermag hier doch nicht erkannt werden, da der Nutzen der Gegenstände glaubhaft dargelegt wurde: Unüberlegter Kauf, Sportausübung und Dienstausübung.

3.4. Insgesamt zeichnet sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung das Bild eines verantwortungsbewussten jungen Mannes, der einen klar strukturierten und

gefestigten Lebensablauf verfolgt. Daher kann, obschon die Verwicklung in die Messerattacke und der Fund der Waffen und sonstigen Gegenstände im Kfz des Bf Gegenteiliges indiziert, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine negative Gefährdungsprognose iSd § 12 WaffG gestellt werden, da der Bf jeweils glaubhaft die Umstände und Beweggründe darlegte.

3.4.1. Dieses Ergebnis entspricht auch der Vorgehensweise zur Erlangung einer Prognoseentscheidung iSd. stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (s dazu VwGH 14. März 1978, Zl. 2530/77; VwGH 18. Februar 1999, Zl. 98/20/0020; VwGH 28. Februar 2006, Zl. 2005/03/0071 mN, uvm).

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter